



Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 59817 Arnsberg

Nur per E-Mail

Oberbürgermeister,
Bürgermeisterinnen und Bürgermeister
im Regierungsbezirk Arnsberg

Datum: 13.07.2018
Seite 1 von 2

Aktenzeichen:
35.2.1-1/18
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
Herr Wegmann
dietrich.wegmann@bra.nrw.de
Telefon: 02931/82-2814
Fax: 02931/82-40737

Dienstgebäude:
Seibertzstraße 2
59821 Arnsberg

Bauleitplanung

Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im Flächennutzungsplan; Schlussbekanntmachung

Urteil des OVG NRW vom 7.12.2017 – 7 D 100/15.NE

Sehr geehrte Damen und Herren,

Flächennutzungspläne mit Darstellungen zur Steuerung von Windenergieanlagen mit Rechtswirkungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB (Konzentrationszonen) umfassen hinsichtlich ihres räumlichen Geltungsbereichs in der Regel das gesamte Gemeindegebiete. Derartige Darstellungen entfalten somit eine Ausschlusswirkung für den übrigen Außenbereich. Diese Rechtsfolge muss bei der Bekanntmachung zur Öffentlichkeitsbeteiligung für interessierte Bürgerinnen und Bürger deutlich werden (Anstoßwirkung, BVerwG, Beschluss vom 17.9.2008 – 4 BN 22/08, BauR 2009, 75 (76)).

Das OVG NRW hat in seinem Urteil vom 7.12.2017 – 7 D 100/15.NE, BauR 2018, 468, darauf hingewiesen, dass die o.g. Hinweiswirkung auch für die Schlussbekanntmachung gemäß § 6 Abs. 5 Satz 1 BauGB gelte. Nach Auffassung des OVG müsse in der Schlussbekanntmachung hinreichend deutlich werden, dass sich der Flächennutzungsplan nicht nur auf die Konzentrationsflächen, sondern grundsätzlich auf den gesamten Außenbereich beziehe.

Fehle es an einem solchen Hinweis (wie im vorliegenden Fall), so liege ein Verkündungsmangel vor, der als sogenannter Ewigkeitsmangel ohne weiteres beachtlich sei und zur Gesamtnichtigkeit der Planung führe.

Hauptsitz:
Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:
Mo-Do 08:30 – 12:00 Uhr
13:30 – 16:00 Uhr
Fr 08:30 – 14:00 Uhr

Landeskasse Düsseldorf bei
der Helaba:
IBAN:
DE27 3005 0000 0004 0080 17
BIC: WELADED3

Umsatzsteuer ID:
DE123878675

ne weiteres beachtlich sei und zur Gesamtunwirksamkeit der Planung führe.

Das OVG Niedersachsen hat sich der Auffassung des OVG NRW angeschlossen (Urteil vom 5.3.2018 – 12 KN 144/17, BauR 2018, 1090).

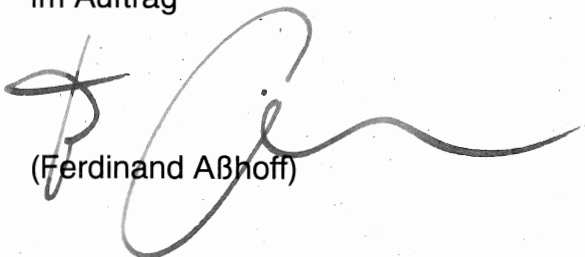
Vor diesem Hintergrund bitte ich Sie in die Schlussbekanntmachungen einen entsprechenden Hinweis auf den räumlichen Geltungsbereich aufzunehmen.

Weiterhin bitte ich Sie um Überprüfung, ob die Schlussbekanntmachungen Ihrer Planungen mit den Rechtswirkungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB die o.g. Angaben zum Geltungsbereich der Planung enthalten. Sollte dies nicht der Fall sein, so besteht die Gefahr, dass im Falle eines Verwaltungsgerichtsverfahrens die Planung für (inzident) unwirksam erklärt wird.

In diesem Zusammenhang wird auf die Heilungsmöglichkeiten gemäß § 214 BauGB hingewiesen.

Bei Fragen stehen Ihnen die Kolleginnen und Kollegen der Verfahrensstelle Wind gern zur Verfügung (www.bra.nrw.de/1781184).

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



(Ferdinand Abhoff)